

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung des
Landes Sachsen-Anhalt
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: Isolde.Hofmann@ms.sachsen-anhalt.de
Andreas.Gramatke@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
43.2-51302-4/2/35434/2023,
22.12.20023

Unser Zeichen
51-15-00 be

Datum
15.01.2024

Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2024

Sehr geehrte Frau Hofmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach dem Kinderförderungsgesetz für das Jahr 2024 Stellung nehmen zu können.

Innerhalb der eingeräumten Frist von 12 Werktagen für die Stellungnahme, die in die Weihnachtsferienzeit fiel, war eine hinreichende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien nicht möglich. Das ist ärgerlich, weil die Höhe der KiFöG Zuweisungen für die Gemeinden von grundsätzlicher Bedeutung ist. Von ihnen hängt ab, wie hoch das gemeindliche Defizit ist. Für die Haushaltsplanungen der Gemeinden kommt die Verordnung viel zu spät.

Deshalb erinnern wir auch im Rahmen dieser Stellungnahme an die Regelung des § 160 Kommunalverfassungsgesetz LSA, wonach die Landesregierung die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören hat.

Die Konsultationsvereinbarung 2021 zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 des Kommunalverfassungsgesetzes.

Im Einzelnen nehmen wir auf der Grundlage der bei uns eingegangenen Hinweise unserer Mitglieder wie folgt Stellung:

Gemäß § 24 Abs. 2 Ziff. 2a, b KiFöG LSA wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Höhe der monatlichen Zuweisungen nach § 12 und § 12a KiFöG an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 KiFöG entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst ab dem Jahr 2020 jährlich anzupassen.

Dem uns zugesandten Verordnungsentwurf fehlt - wie in den vergangenen Jahren auch - die Anlage a.3 und damit die Berechnungsgrundlage der Personalkosten für das pädagogische Personal. Wir können deshalb nicht überprüfen, ob die nach dem KiFöG vorgegebenen Parameter hinreichend berücksichtigt worden sind.

Im Sinne eines transparenten Verfahrens bitten wir Sie, uns die Anlage a.3 zur Verfügung zu stellen.

Ungeachtet der fehlenden Anlage a.3 lässt sich aber feststellen, dass die in dem Verordnungsentwurf genannten Zuweisungsbeträge für das Krippen-, Kindergarten- und Hortkind den zwischen den Tarifvertragsparteien im Oktober 2020 ausgehandelten Tarifen für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst sowie der Tarifeinigung für den Sozial- und Erziehungsdienst vom 18.05.2022 nicht umfassend Rechnung tragen.

Nach der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst im Oktober 2020 sind die Tabellenentgelte ab dem 01.04.2022 um 1,8 Prozent gestiegen. Diese Tarifierhöhung von 1,8 v. H. wurde weder in den Verordnungen 2022 und 2023 (insofern nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2023) und auch nicht im vorliegenden Verordnungsentwurf vollumfänglich berücksichtigt. Der ausgewiesene Betrag der Jahrespersonalkosten in Höhe von 63.773,27 Euro für 2024, der als Ausgangswert für die Berechnung der Zuweisungen dient, ist folglich zu gering und entspricht nicht den Personalkosten für eine Erzieherin in der Entgeltgruppe S 8a/S 8b Stufe 5.

Nach der Entgelttabelle TVöD VKA - Anlage C kostet eine VzÄ inklusive aller Zulagen (SuE-Zulage, Inflationsprämie, Jahressonderzahlung und durchschnittliche leistungsorientierte Bezahlung) sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ZVK-Umlage) in der EG S 8a Stufe 5 rd. 65.500 Euro. In der EG S 8b sind es 67.700 Euro. Das ergibt einen Durchschnitt von 66.600 Euro, mithin rd. 2.827 Euro mehr als von Ihrem Haus errechnet.

Die Durchschnittspersonalkosten berücksichtigen darüber hinaus nicht das Jahresarbeitsentgelt einer Leiterin einer Kindertageseinrichtung, das über der Durchschnittsbesoldung S 8a/S 8b Stufe 5 liegt. Diese Personalkosten sind zwingend mit zu berücksichtigen.

Im Ergebnis tragen die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden somit wieder einen wesentlichen Teil der Tarifierhöhungen selbst.

Darüber hinaus tragen die Gemeinden die Personalkosten für das nicht pädagogische Personal. Hinzukommen die erheblichen Betriebskostensteigerungen für Strom und Gas sowie die Inflationsrate, die die Gemeinden selbst zahlen. Nach § 14 KiFöG müssen die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen ausreichend und kindgerecht bemessen sein. Auch die hierzu notwendigen Sachkosten tragen die Gemeinden zu 100 Prozent selbst.

Der Zuschussbedarf der Einrichtungsträger wächst beträchtlich. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, deren Haushaltslage insbesondere aufgrund der Nachwirkungen der Energiekrise im Zusammenspiel mit der generellen Inflationsdynamik mehr als angespannt ist, sind nicht mehr in der Lage, den Defizitausgleich zu leisten.

Die Erhöhung der Elternbeiträge zur Kinderbetreuung wäre mithin die logische Konsequenz.

Um der Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt weiterhin auf einem hohen Niveau gerecht werden zu können und die Leistungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht weiter zu schmälern, muss eine auskömmliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung sichergestellt werden.

Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden erwarten deshalb, dass die Verordnung über die monatlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Verbandsgemeinden nach dem KiFöG für das Jahr 2024 der Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 2a, b KiFöG hinreichend Rechnung trägt und demzufolge die Höhe der monatlichen Zuweisungen an die Tarifsteigerungen vollumfänglich angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer